

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-1052/4/2

Dresden,  April 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 6/8633

Thema: Berücksichtigung von Menschenrechten und rechtliche Grundlagen bei Abschiebungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Bitte alle Daten jeweils für die Jahre 2012 bis 2016 angeben. Bei Fragen, die auf Rechtsgrundlagen Bezug nehmen, die erst nach dem 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind, werden die Angaben ab Datum des Inkrafttretens dieser Regelungen erbeten.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

I. Abschiebungen

Frage 1:

Wie viele Menschen aus welchen Herkunftsländern wurden in welche Länder abgeschoben?

Abschiebungen werden durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), die für die Aufenthaltsbeendigung von abgelehnten Asylbewerbern zuständig ist, erst ab 2015 nach Zielländern statistisch erfasst. Die Zahlen liegen nur für Rückführungen nach § 58 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vor. Die Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Zahlen zu Abschiebungen in den Jahren 2012 bis 2014 liegen lediglich nach Herkunftsstaaten vor (Anlage 2). Zu den Abschiebungszahlen für 2016 wird auf die Antworten der Staatsregierung jeweils auf die Frage 1 der Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 6/5031, 6/5597 und Nr. 6/7768 verwiesen.

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, die für Abschiebungen von Ausländern zuständig sind, die keine Asylverfahren betrieben haben, sind der Anlage 3 zu entnehmen, sofern diese übermittelt worden sind.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Angaben nach Zielstaaten für die Abschiebungen der Jahre 2012 bis 2014 wurden in der ZAB nicht statistisch erfasst. Zur vollständigen Beantwortung dieser Frage müssten zumindest die ZAB-Akten zu diesen 1.939 in dem o. g. Zeitraum erfolgten Abschiebungen nach § 58 Absatz 1 AufenthG händisch ausgewertet werden. Für diese Vorgänge müssten jeweils die Akten angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 1.939 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) aus welchen Herkunftsländern wurden in welches Land abgeschoben? (Bitte unter Angabe des Lebensalters)

Frage 3:

Wem wurden die umA im Rückkehrstaat nach § 58 Absatz 1a AufenthG jeweils übergeben?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

In den Jahren 2012 bis 2014 erfolgten keine Abschiebungen unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Zu den Angaben der Jahre 2015 und 2016 wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/8496 verwiesen. Ergänzend dazu wird ausgeführt, dass die Überstellung des Minderjährigen aus Eritrea nach Schweden und die Überstellung des afghanischen Minderjährigen nach Finnland erfolgt sind.

Frage 4.

Wie viele Abschiebungsanordnungen wurden nach § 58a Absatz 1 AufenthG erlassen?

Im angefragten Zeitraum wurden keine Abschiebungsanordnungen nach § 58a Absatz 1 erlassen.

Frage 5:

In wie vielen Fällen hat das Bundesministerium des Innern die Übernahme der Zuständigkeit nach § 58a Absatz 2 AufenthG erklärt?

In keinem Fall hat das Bundesministerium des Innern die Übernahme der Zuständigkeit nach § 58a Absatz 2 AufenthG erklärt.

Frage 6:

Wie werden Abschiebungen im Bereich von Wohnungen oder Flüchtlingsunterkünften unter Einhaltung von Artikel 13 Absatz 2 Grundgesetz durchgeführt bzw. werden richterliche Anordnungen zum Betreten sowie zur Durchsuchung der Räume eingeholt? (Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bitte die Zahl der Anordnungen nach Jahren und anordnenden Gerichten gesondert darstellen.)

Zum Zwecke der Durchführung der Abschiebung können die Wohnung oder sonstiges Besitztum des abzuschiebenden Ausländers betreten und durchsucht werden. Gesetzliche Grundlage hierfür sind die §§ 6 und 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen. Soweit eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese durch die ZAB bzw. durch die zuständige untere Ausländerbehörde erwirkt werden, in Ausnahmefällen durch die mit der Abschiebung beauftragte Organisationseinheit des Polizeivollzugsdienstes. Es ist kein Fall bekannt, in welchem eine Anordnung durch die Ausländerbehörden oder den Polizeivollzugsdienst eingeholt wurde.

Frage 7:

Wie viele Abschiebungen erfolgten aus Wohnungen, Flüchtlingsunterkünften, Schulen (incl. Berufsschulen, Kolleg, Sprachschulen) oder Arbeitsstätten?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Angaben wie viele Abschiebungen aus Wohnungen, Flüchtlingsunterkünften, Schulen oder Arbeitsstätten erfolgten, werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 4.669 in den Jahren 2012 bis

2016 erfolgten Abschiebungen nach § 58 Absatz 1 AufenthG händisch ausgewertet werden. Für diese 4.669 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 4.669 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörde, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Abschiebung aus:					
- Wohnungen	3	21	30	21	16
- Flüchtlingsunterkünften	14	19	12	14	6
- Schulen	0	0	0	0	0
- Arbeitsstätten	0	0	0	0	0

Frage 8:

In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen nach § 59 Absatz 1 Satz 2 AufenthG von einer Fristsetzung für die freiwillige Ausreise abgesehen?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Gemäß § 36 Absatz 1 und § 38 des Asylgesetzes (AsylG) ist für die Setzung einer Frist für freiwillige Ausreisen bei abgelehnten Asylbewerbern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

In Einzelfällen erlässt die ZAB eigene Abschiebungsandrohungen gemäß § 59 AufenthG. In diesen Fällen wird gemäß § 59 Absatz 1 AufenthG grundsätzlich eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt, es sei denn dass im Einzelfall ausnahmsweise gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 AufenthG von einer Fristsetzung abzusehen war.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der

Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die von der ZAB zu den Abschiebungsandrohungen gesetzten Ausreisefristen werden statistisch nicht erfasst. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste zur Beantwortung der Frage die Akten angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	12	10	13	7	7
Gründe	erhebliche Gefahr öffentlicher Sicherheit	Haft	Haft	Haft	erhebliche Gefahr öffentlicher Sicherheit, Haft

Frage 9:

In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen nach § 59 Absatz 1 Satz 3 AufenthG von einer Abschiebeandrohung abgesehen?

Zuständigkeitsbereich ZAB:

Für den Erlass von Abschiebungsandrohungen bei abgelehnten Asylbewerbern ist gemäß § 34 und § 35 AsylG das BAMF zuständig. In Einzelfällen erlässt die ZAB eigene Abschiebungsandrohungen gemäß § 59 AufenthG.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was inner-

halb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Der Erlass von sowie der Verzicht auf ZAB-Abschiebungsandrohungen werden in der ZAB nicht statistisch erfasst. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste zur Beantwortung der Frage die Akten angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2015
Anzahl	0	1	2	1	1
Gründe		Haft	Haft	Haft	Haft

Frage 10:

In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde nach § 59 Absatz 1 Satz 2 AufenthG eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen gesetzt?

Zuständigkeit der ZAB:

Auf die Antwort auf die Frage I.8 wird verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	1	1	1	1	1
Gründe	Zurückschiebung	kurzfristiger Touristen-aufenthalt	Haft	Haft	Haft

Frage 11:

In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist von nur sieben Tagen gesetzt?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Auf die Antwort auf die Frage I.8 wird verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	7	6	4	4	0

Frage 12:
In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist zwischen 8 und 14 Tagen gesetzt?

Zuständigkeitsbereich ZAB:

Auf die Antwort auf die Frage I.8 wird verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	0	0	1	0	5

Frage 13:
In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist zwischen 15 und 21 Tagen gesetzt?

Zuständigkeit der ZAB:

Auf die Antwort auf die Frage I.8 wird verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Nach den Angaben, die die unteren Ausländerbehörden zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt haben, wurde in einem Fall im Jahr 2015 eine Ausreisefrist zwischen 15 und 21 Tagen gesetzt.

Frage 14:
In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist zwischen 22 und 30 Tagen gesetzt?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Auf die Antwort auf die Frage I.8 wird verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016

Anzahl	3	6	1	2	7
--------	---	---	---	---	---

Frage 15:

In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen nach § 59 Absatz 1 Satz 4 AufenthaltG eine Ausreisefrist von mehr als 30 Tagen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles - wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen - gesetzt?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Auf die Antwort auf die Frage I.8 wird verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Nach den Angaben, die die unteren Ausländerbehörden zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt haben, wurde in einem Fall im Jahr 2015 eine Ausreisefrist von mehr als 30 Tagen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles gesetzt (Aufenthaltsdauer, Abschluss Klageverfahren).

Frage 16:

In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen die Abschiebung vor Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise vollzogen?

In keinem Fall wurde die Abschiebung vor Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise vollzogen. Vor Ablauf der für die Ausreise gesetzten Frist sind Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungen als Vollziehung der Ausreisepflicht werden jedoch ausnahmslos erst vollzogen, wenn der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Frage 17:

In wie vielen Fällen wurden vollziehbar ausreisepflichtige Personen zum Vollzug der Abschiebung aus einem Krankenhaus abgeholt?

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Aufgriffsorte für Abschiebungen und Abschiebungsversuche werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste daher zur Beantwortung der Frage jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

___ Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Es ist kein Fall bekannt, in welchem eine vollziehbar ausreisepflichtige Person zum Vollzug der Abschiebung aus einem Krankenhaus abgeholt wurde.

Frage 18:

In wie vielen Fällen wurden vollziehbar ausreisepflichtige Personen zum Vollzug der Abschiebung aus einer Bildungseinrichtung (Schule, Berufsschule, Kolleg o.ä.) abgeholt?

___ Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Auf die Antwort auf die Frage I.17 wird verwiesen.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Es ist kein Fall bekannt, in welchem eine vollziehbar ausreisepflichtige Person zum Vollzug der Abschiebung aus einer Bildungseinrichtung (Schule, Berufsschule, Kolleg o.ä.) abgeholt wurde.

Frage 19:

Wie viele Rechtsbehelfe wurden gegen Ausreiseanordnungen eingelegt?

Frage 20:

___ **In wie vielen Fällen waren Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Ausreise erfolgreich?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 19 und 20:

Vorbemerkung:

Der in den Fragen verwendete Begriff der „Ausreiseanordnung“ ist weder im AsylG noch im AufenthG enthalten. Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass der im AsylG und AufenthG verwendete Begriff der „Abschiebungsanordnung“ gemeint ist.

Abschiebungsanordnungen werden gemäß § 34a AsylG durch das BAMF und gemäß § 58a Absatz 1 AufenthG durch die oberste Landesbehörde bzw. gemäß § 58a Absatz 2 AufenthG durch das Bundesministerium des Innern erlassen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Soweit der Erlass der Abschiebungsanordnungen nicht in den Verantwortungsbereich des Freistaates Sachsen fällt, wird von einer Beantwortung abgesehen. Gegen Anordnungen nach § 58a Absatz 1 AufenthG wurden im nachgefragten Zeitraum keine Rechtsbehelfe eingelegt.

Frage 21:

In wie vielen Fällen konnten erfolgreiche Rechtsbehelfsführer*innen wieder in den Freistaat Sachsen einreisen?

Frage 22:

In wie vielen Fällen sind erfolgreiche Rechtsbehelfsführer*innen wieder in den Freistaat Sachsen eingereist?

Frage 23:

Wer trug die Kosten der Wiedereinreise?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 21 bis 23:

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass Rechtsbehelfe im Sinne der Fragen I.19 und I.20 gemeint sind.

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Der ZAB liegen keine statistischen Daten zu Wiedereinreisen nach einem erfolgreichen Rechtsbehelf gegen eine Abschiebungsanordnung vor. Die Rechtsbehelfsverfahren betreffen Rechtsbehelfe gegen Abschiebungsanordnungen des BAMF, daher ist grundsätzlich nur das BAMF aussagekräftig. Mögliche nicht statistisch repräsentative Erkenntnisse der ZAB könnten nur durch händische Auswertung aller in Frage kommenden Akten übermittelt werden. Dabei kann, da es um die Frage der Wiedereinreise nach erfolgreichem Rechtsbehelf geht, die Fallgruppe nicht zeitlich eingeschränkt werden, da die Ersteinreise und damit Ersterfassung auch weit vor dem Zeitraum 2012 bis 2016 gelegen haben kann.

Auch zu den Kosten von möglichen Wiedereinreisen nach erfolgreichem Rechtsbehelf liegen der ZAB keine Erkenntnisse/Statistiken vor, sodass auch im Hinblick auf die

Frage der Kostentragung eine händische Auswertung aller ZAB-Vorgänge notwendig wäre.

Da bei den abgefragten Kriterien auch eine Vorfilterung nicht möglich ist, müsste für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Eine Wiedereinreise nach einer Abschiebungsanordnung nach § 58a Absatz 1 AufenthG ist nicht bekannt.

Frage 24:

Wie viele Menschen wurden abgeschoben, nachdem sie seit mindestens zwölf Monaten im Freistaat Sachsen geduldet lebten? (Bitte gestaffelt angeben nach Aufenthaltsdauer und in Jahresscheiben)

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Duldungsdauer vor Abschiebungen wird in der ZAB statistisch nicht erfasst. Duldungen werden ausnahmslos durch die unteren Ausländerbehörden erlassen. Zur Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 4.669 in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten Abschiebungen händisch ausgewertet werden. Für diese 4.669 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 4.669 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen

Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeitsbereich der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, soweit sie zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	0	0	1	0	7
Aufenthaltsdauer			20 Jahre		15 Monate, zwei bzw. drei Jahre

Frage 25:

Wie viele Flüge wurden eigens zum Vollzug von Abschiebungen gechartert?

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die von der ZAB organisierten Sammelcharter bezieht.

Die ZAB hat für Sachsen im erfragten Zeitraum Sammelrückführungen organisiert, und zwar im Jahr 2013 eine und im Jahr 2016 15, für die jeweils ein eigenes Fluggerät gechartert wurde.

Frage 26:

Von welchem sächsischen Flughafen starteten diese gecharterten Maschinen jeweils?

Im erfragten Zeitraum starteten zwei der von der ZAB organisierten Sammelrückführungen vom Flughafen Dresden und die übrigen 14 vom Flughafen Leipzig/Halle.

Frage 27:

Welche Räumlichkeiten stehen an welchem sächsischen Flughafen für vollziehbar ausreisepflichtigen Personen für welche Zwecke zur Verfügung?

Den Ausreisepflichtigen stehen an den für den Vollzug von Abschiebungen genutzten Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle jeweils ein Aufenthaltsbereich, ein Sanitärbereich sowie ein Raucherbereich zur Verfügung. Am Flughafen Leipzig/Halle befindet sich zudem eine Spiel- und Fernsehcke für Kinder.

Frage 28:

Wie lang waren jeweils die Wartezeiten zwischen der Ankunft der vollziehbar ausreisepflichtigen Person am Flughafen und dem tatsächlichen Start der gecharterten Maschine?

Von einer Beantwortung der Frage seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische

Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Mit den 16 von der ZAB zwischen 2012 und 2016 organisierten Sammelrückführungen, für die Fluggeräte besonders gechartert wurden, wurden insgesamt 2.689 Personen abgeschoben. Die Wartezeiten am Flughafen bei Sammelrückführungen werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung dieser Frage müssten die ZAB-Akten zu den 2.689 betroffenen Fällen händisch ausgewertet werden. Für diese 2.689 Vorgänge müssten die Akten angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht, in vielen Fällen zudem Anfragen an die an der Abschiebung beteiligte Landes- und Bundespolizei zur Ermittlung der Wartezeiten erfolgen, die Antworten auf diese Anfragen abgewartet und die Akten schließlich wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich drei Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 8.067 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 29:

Welche Zielländer steuerten diese gecharterten Maschinen an?

Sechs der im erfragten Zeitraum für die von der ZAB organisierten Sammelrückführungen gecharterten Fluggeräte landeten in Tunesien, vier im Kosovo, drei in Albanien, je eine in Polen und Serbien und eine Sammelrückführung landete in drei Zielstaaten (Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina).

Frage 30:

Aus welchen Herkunftsländern kamen die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?

Die Personen der von der ZAB organisierten Sammelrückführungen, für die Fluggeräte gesondert gechartert wurden, stammten aus Tunesien, Serbien, Kosovo, Albanien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina sowie aus der Russischen Föderation.

Frage 31:

Wie hoch war die Platzkapazität in den gecharterten Maschinen?

Die für die im erfragten Zeitraum organisierten Sammelabschiebungen gecharterten Fluggeräte verfügten über eine Platzkapazität für 30 bis 163 mitreisende Personen.

Frage 32:

Mit wie vielen vollziehbar ausreisepflichtigen Personen waren die gecharterten Maschinen jeweils besetzt?

Die erfragten Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Zielstaat	Personenanzahl
Albanien	147, 163, 136
Kosovo	150, 111, 43, 77
Polen	65
Serbien	113
Serbien / Mazedonien / Bosnien und Herzegowina	15
Tunesien	24, 9, 14, 12, 16, 10

Frage 33:

Aus welchen Bundesländern kamen die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?

Die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen kamen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Frage 34:

Welche weiteren Personen welcher Professionen waren in den gecharterten Maschinen während des Fluges anwesend?

Während des Fluges bei den von der ZAB organisierten Abschiebungen, für die Fluggeräte gesondert gechartert wurden, waren jeweils Ärzte, Dolmetscher, Bundespolizeibeamte und Mitarbeiter der jeweiligen Fluggesellschaft sowie bei einzelnen Sammelrückführungen auch Sanitäter und Abschiebebeobachter (z. B. von der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und von Frontex) anwesend.

Frage 35:

In wie vielen Fällen weigerten sich Pilotinnen und Piloten Widerstand leistende vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu befördern?

Frage 36:

Was passierte in diesem Fall mit den Widerstand leistenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 35 und 36:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der

Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die erfragten Angaben, in welchen Fällen sich Pilotinnen und Piloten weigerten, Widerstand leistende vollziehbar ausreisepflichtige Personen zu befördern und was mit den Widerstand leistenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen passierte, werden durch die ZAB statistisch nicht erfasst. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müsste daher zur Beantwortung der Frage die Akten angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und diese wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 200.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Frage 37:

Welche Vorkehrungen werden für die Ankunft der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Zielland getroffen?

In Fällen besonderer Schutz- bzw. Betreuungsbedürftigkeit der abzuschiebenden Person sowie bei Sammelrückführungen durch Chartermaßnahmen werden die Behörden im Zielstaat sowie im Einzelfall je nach Bedarf die deutsche Auslandsvertretung im Zielstaat, die Auslandsvertretung des Zielstaates in Deutschland informiert und gegebenenfalls medizinisches Personal im Zielstaat beauftragt.

Bei durch reguläre Linienflüge erfolgenden Abschiebungen von Personen ohne besondere Schutz- bzw. Betreuungsbedürftigkeit erfolgt keine Information an die Behörden im Zielstaat.

Frage 38:

Von wem werden diese Vorkehrungen getroffen?

Die Maßnahmen werden von den Ausländerbehörden im Zusammenwirken mit der Bundespolizei und dem BAMF sowie nach Information durch Behörden im Zielstaat veranlasst.

Frage 39:

Was passiert mit einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person, bei der während der „Reise“ eine Krankheit, die zur Reiseuntauglichkeit führt, festgestellt wird?

Wird eine Reiseunfähigkeit vom Zugriff bis zum Start der Maschine festgestellt, so wird die Abschiebung abgebrochen. Sofern die Reiseunfähigkeit nach dem Start der Ma-

schine eintritt, erfolgt – wie bei jedem anderen Flugpassagier auch – eine Notversorgung an Bord und nach der Landung im Zielstaat die weitere Versorgung durch die dort vorhandenen medizinischen Dienste.

Frage 40:

In wie vielen Fällen wurde eine vollziehbar ausreisepflichtigen Person, bei der während der „Reise“ die Reiseuntauglichkeit festgestellt wurde, wieder nach Deutschland gebracht?

Der Staatsregierung sind keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

II. Freiwillige Rückkehr

Frage 1:

Wie ist das Verhältnis von Abschiebungen zur freiwilligen Rückkehr?

Die Anzahl der Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen entwickelte sich in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt:

Jahr	Abschiebungen*	Freiwillige Ausreisen**
2012	765	308
2013	1.230	232
2014	1.037	301
2015	1.725	586
2016	3.377	816

* Die Angaben zu den Abschiebungen basieren auf den Daten der Asylstatistik der Landesdirektion Sachsen (LDS) und enthalten sowohl die Abschiebungen nach § 58 Absatz 1 AufenthG als auch die behördlich überwachten Ausreisen nach § 58 Absatz 3 AufenthG.

** Bei den Angaben zu den freiwilligen Ausreisen handelt es sich um Ausreisen von Personen, die ohne eine Förderung nach dem REAG/GARP-Programm¹ der International Organization for Migration (IOM) und unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen freiwillig ausgereist sind und über deren Ausreise den Ausländerbehörden Erkenntnisse vorliegen. Zudem wird auf die Antwort auf die Frage II.2 verwiesen.

Frage 2:

Wie viele freiwillig Zurückgekehrte haben eine Rückkehrförderung erhalten?

Die Zahl der nach dem REAG/GARP-Programm der IOM sowie nach dem Kosovo-Rückkehrprojekt „URA 2“ geförderten freiwilligen Ausreisen entwickelte sich in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt:

Jahr	Geförderte freiwillige Ausreisen nach REAG/GARP*	Anzahl der Rückkehrer nach „URA 2“*
2012	277	
2013	298	
2014	374	17
2015	877	267

¹ Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program

2016	1.924	334
------	-------	-----

Quellen: IOM und BAMF

Für das Rückkehrprojekt „URA 2“ liegen vom BAMF bestätigte Angaben derzeit nur für das 1. Halbjahr 2016 vor.

Frage 3:

Wie hoch war die Rückkehrförderung jeweils?

Im Rahmen der Rückkehrförderung nach dem REAG/GARP-Programm werden verschiedene Komponenten im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr gefördert:

- Rückkehrhilfen (Reisekosten, Reisebeihilfen und ggf. medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise) sowie
- Starthilfen.

Die Höhe der jeweiligen Förderung ist individuell unterschiedlich. Für weitere Informationen wird auf das beigefügte Informationsblatt von IOM für das REAG/GARP-Programm sowie den Flyer des BAMF zu „URA 2“ verwiesen (Anlagen 4 und 5).

Frage 4:

Wie viele Menschen sind in welche Länder freiwillig zurückgekehrt?

Die Entwicklung der Anzahl und Zielländer der geförderten freiwilligen Ausreisen nach dem REAG/GARP-Programm in den Jahren 2014 bis 2016 sind aus der Anlage 6 ersichtlich. Die Zahl der im Rahmen des „URA 2“-Programms seit 2014 in den Kosovo zurückgekehrten Personen ergibt sich aus der Antwort zu Frage II.2.

Weitere statistische Erhebungen oder Erkenntnisse zu den Zielstaaten freiwillig ausge-reister Personen liegen nicht vor.

Frage 5:

Welche Beratungsstellen beraten im Freistaat Sachsen über die freiwillige Rückkehr? (Bitte unter Angabe des Trägers und der für die Rückkehrberatung zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalent (VzÄ))

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen erfolgt seit November 2015 eine Rückkehrberatung durch mobile Beratungsteams des DRK-Kreisverbandes Chemnitzer Umland e. V. Angaben zu den zur Verfügung stehenden VzÄ können nicht gemacht werden. In den vertraglichen Vereinbarungen ist die Zahl der Beratungsgespräche, nicht jedoch die Anzahl der einzusetzenden VzÄ festgelegt. Sie wird vom Träger bestimmt.

Auch in den Landkreisen und Kreisfreien Städten werden Beratungsstellen zur freiwilligen Rückkehr betrieben. Die Angaben zu den jeweiligen Trägern und zur personellen Ausstattung der kommunalen Rückkehrberatung wurde bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten erhoben und sind, soweit diese zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, aus der beigefügten Anlage 7 ersichtlich.

Frage 6:

Wie und von wem werden diese Beratungsstellen in welcher Höhe finanziert?

Die Vergütung des DRK-Kreisverbandes Chemnitzer Umland e. V. für die Durchführung der mobilen Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen finanziert. Im Zeitraum November 2015 bis September 2016 wurden 95.622,17 EUR für die mobile Rückkehrberatung ausgegeben. Die Kosten für Oktober bis Dezember 2016 können wegen der noch ausstehenden Rechnungslegungen noch nicht abschließend ermittelt werden.

Zur Finanzierung der kommunalen Rückkehrberatungsstellen wird auf die in der Anlage 7 enthaltenen Angaben der Landkreise und Kreisfreien Städte verwiesen. Diese enthält die Angaben, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden.

Frage 7:

In welchem Umfang beteiligt sich der Freistaat Sachsen an der Förderung welcher Beratungsstellen?

Zur mobilen Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird auf die Antwort auf die Frage II.6 verwiesen.

Die Rückkehrberatungsstellen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten werden seit dem Jahr 2015 auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen (RL Soziale Betreuung) vom Freistaat Sachsen gefördert.

Jahr	Ausgaben
2015	585.000,00 EUR
2016	1.300.000,00 EUR

Die Mittelaufteilung erfolgt nach der Anzahl der in der jeweiligen Kommune untergebrachten Flüchtlinge.

Frage 8:

Zu welchem Zeitpunkt des Aufenthaltes im Freistaat Sachsen findet diese Beratung statt?

Die mobile Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen steht Asylbewerbern während der Dauer ihres Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung zur Verfügung.

Für die kommunalen Rückkehrberatungsstellen wurde diese Angabe bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten erhoben und ist, soweit diese für die Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, aus der beigefügten Anlage 7 ersichtlich.

III. Förderung von Reintegrationsprojekten in den Herkunftsländern

In welcher Höhe fördert der Freistaat Sachsen Projekte in den Herkunftsländern, die die Rückkehrenden bei der Reintegration unterstützen? (Bitte um Angabe des Projektträgers, der konkreten Leistungen des Projektes an die Rückkehrenden und des Staates, in dem das Projekt durchgeführt wird)

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich finanziell am Kosovo-„URA 2“-Projekt des BAMF. Im Jahr 2016 sind insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 52.231,05 EUR für das „URA 2“-Projekt abgeflossen, davon 23.231,05 EUR für Projekte im Jahr 2015.

IV. Kosten

Frage 1:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) bei freiwillig Zurückgekehrten pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person?

Für freiwillig Zurückkehrende, deren Rückkehr durch IOM gefördert wird, fallen für den Freistaat Sachsen durchschnittlich Kosten in Höhe von etwa 240,00 Euro pro Person an.

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden zu den durchschnittlichen Kosten, die zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	Durchschnittliche Kosten p. P.
2012	23,80 EUR – 400,00 EUR
2013	23,80 EUR – 500,00 EUR
2014	23,80 EUR – 500,00 EUR
2015	23,80 EUR – 500,00 EUR
2016	23,80 EUR – 500,00 EUR

Frage 2:

Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person maximal gebunden?

Frage 3:

Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person minimal gebunden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die freiwillige Rückkehr von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wird durch das Personal folgender Behörden unterstützt: ZAB, untere Ausländerbehörden, Bundespolizei und BAMF. Am Ausreisetag kann ein Mitarbeiter der ZAB maximal bis zu acht Stunden und minimal eine Stunde mit der Unterstützung der Ausreise gebunden sein. Die unteren Ausländerbehörden teilten auf Nachfrage mit, dass maximal drei Mitarbeiter und minimal ein Mitarbeiter pro ausreisepflichtiger Person gebunden sind.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da es sich um die Tätigkeit von Personal der Bundesbehörden handelt.

Frage 4:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) einer Abschiebung pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person? (Bitte differenzieren nach PKW, Bus, Bahn, Flugzeug)

Im Freistaat Sachsen wird im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen keine Aufschlüsselung von Kosten für sächsische Einsatzkräfte vorgenommen. Die einsatzbezogenen Ausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

Zuständigkeitsbereich der ZAB:

Für die von der ZAB vollzogenen Abschiebungen liegen folgende Kosteninformationen vor:

a) PKW-Kosten

Die Kostenmitteilungen der sächsischen Landespolizei verweisen regelmäßig auf das Sächsische Kostenverzeichnis (SächsKVZ), aktuell das 9. SächsKVZ vom 21. September 2011. Demnach sind gemäß lfd. Nr. 75 Tarifstelle 8 folgende Beträge anzusetzen:

seit 29. März 2014

8.1	Einsatz von Polizeifahrzeugen		
8.1.1	für die erste angefangene Stunde	85,00 Euro	je eingesetztes Fahrzeug einschließlich Besatzung bis zu zwei Bediensteten
8.1.2	für weitere Stunden	37,00 Euro	je angefangene halbe Stunde
8.2	Einsatz von Polizeikräften	24,00 Euro	je angefangene halbe Stunde und je eingesetzten Bediensteten
8.3	Angefallene Kosten eines Dritten sind in tatsächlich entstandener Höhe als Auflage zu erheben		

Eine Trennung in Sach- und Personalkosten ist nach Tarifstelle 8.1 nicht möglich. Es erfolgt auch keine Differenzierung nach der Größe des eingesetzten Fahrzeugs.

b) Bus-Kosten

Ab Dezember 2014 wurden Busunternehmen mit der Beförderung vollziehbar ausreisepflichtiger Asylbewerber im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch die ZAB beauftragt.

Nach den der LDS hierzu vorliegenden Daten erfolgten in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 61 solcher Busbeauftragungen, für die Gesamtkosten in Höhe von knapp 98.000 Euro angefallen sind. Durchschnittlich sind danach pro Busbeauftragung Kosten in Höhe von etwa 1.600 Euro angefallen.

c) Bahn-Kosten

Die Dienste der Bahnunternehmen wurden durch die ZAB für Abschiebungen in den Jahren 2012 bis 2016 nicht in Anspruch genommen.

d) Flugzeug-Kosten

Aus den bislang durch Leistungsbescheid der ZAB festgesetzten Kosten ergibt sich ein Durchschnittswert von 625,75 Euro für die Flugkosten pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Abschiebungskosten werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Für die über 200.000 in der ZAB bearbeiteten Vorgänge müssten die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht, in zahlreichen Fällen zudem Anfragen an die an der Abschiebung beteiligte Landes- und Bundespolizei zur Ermittlung der angefallenen Kosten erfolgen, die Antworten auf diese Anfragen abgewartet und die Akten wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich vier Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 800.000 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der ZAB nicht zu leisten ist.

Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden:

Die Angaben der unteren Ausländerbehörden, soweit sie zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Bei Abschiebung per PKW in EUR	450	500	500	500	500
Bei Abschiebung per Bus in EUR	0	0	0	0	0

Bei Abschiebung per Bahn in EUR	0	0	0	0	0
Bei Abschiebung per Flugzeug in EUR	730 - 4.300	ca. 1.000 - 6.247,48	ca. 2.400 - 3.070	ca. 1.000 - 3.070	ca. 1.000 - 5.750

Eine Darstellung der Personalkosten ist nicht möglich. Insbesondere wird im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen keine Aufschlüsselung von Kosten für sächsische Einsatzkräfte vorgenommen. Die einsatzbezogenen Ausgaben der Polizei sowie die Personalkosten der ZAB und der unteren Ausländerbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

Frage 5:

Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer Abschiebung pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person maximal gebunden?

Frage 6:

Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer Abschiebung pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person minimal gebunden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern wird durch Personal folgender Behörden vollzogen bzw. unterstützt: ZAB, untere Ausländerbehörde, Landespolizei, Bundespolizei, Justizbehörden und BAMF.

Am Abschiebungstag können bis zu vier ZAB-Mitarbeiter jeweils acht Stunden maximal und zumindest drei Stunden durch die Abschiebung gebunden sein.

Sofern die unteren Ausländerbehörden Angaben zur Beantwortung der Großen Anfrage gemacht haben, ergibt sich daraus, dass im Durchschnitt ein Mitarbeiter gebunden ist.

Durch den Polizeivollzugsdienst wird für die Realisierung von Aufträgen im Rahmen von Abschiebemaßnahmen je Auftrag ein Transportkommando gebildet. Jedes Transportkommando setzt sich aus einem Transportleiter und weiteren Einsatzbeamten zusammen. Bei Abschiebemaßnahmen mit Sicherheitsbegleitung sind neben dem Transportleiter mindestens drei weitere Einsatzbeamte zu planen. Die Anzahl der einzusetzenden Einsatzbeamten erfolgt nach Lagebeurteilung durch die jeweilige Polizeidienststelle. Eine Maximalangabe zu gebundenem Personal kann daher nicht gemacht werden.

Seitens des Polizeivollzugsdienstes sind minimal zwei Einsatzbeamte im Rahmen einer Abschiebung gebunden.

Angaben zur Personalbindung der Justizbehörden in den entsprechenden gerichtlichen Verfahren sind nicht möglich, da diese Verfahren im Rahmen der Personalbedarfsberechnung nicht gesondert ausgewiesen, sondern mit anderen Verfahren für bestimmte Bearbeitungsbereiche zusammengefasst werden und anschließend der Personalbedarf mittels durchschnittlicher Bearbeitungszeiten berechnet wird. Aus den vorliegenden

amtlichen Statistiken können die von der Fragestellung betroffenen Verfahren auch nicht abgeleitet werden, da eine derart feingliedrige statistische Erfassung nicht erfolgt. Eine belastbare Schätzung des Personalbedarfs pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person/pro Tag ist aufgrund des sehr unterschiedlichen Arbeitsaufwandes und Tätigkeitsumfangs sowohl im Hinblick auf das einzelne Verfahren als auch bezogen auf die mit dem Verfahren befassten verschiedenen Justizbediensteten ebenfalls nicht möglich bzw. wäre mit nicht vertretbaren Unsicherheiten behaftet.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da es sich um die Tätigkeit der Bundespolizei und des BAMF handelt.

Frage 7:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person in der vom Freistaat Sachsen genutzten Abschiebungshafteinrichtung in Brandenburg?

In der vom Freistaat Sachsen genutzten Abschiebungshafteinrichtung in Brandenburg, die von sächsischen Ausländerbehörden aufgrund der ab dem 16. Juli 2014 wirkenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Brandenburg und Sachsen genutzt wird, war in der Zeit von Juli 2014 bis Ende 2016 auf Veranlassung der ZAB nur eine Person untergebracht worden. Diese Person wurde jedoch noch am gleichen Tag wieder entlassen. Für diesen Fall sind durch die Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt Kosten in Höhe von 165,18 Euro mitgeteilt worden.

Die unteren Ausländerbehörden teilten 100,00 EUR pro Person je Tag als durchschnittliche Angabe mit.

Frage 8:

In welcher Höhe werden sich die Kosten (Personalkosten, Sachkosten) für einen Abschiebungshaftplatz in Sachsen belaufen?

Zu den Kosten eines Abschiebungshaftplatzes in Sachsen können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, da die Ausstattung der Abschiebehafteinrichtung derzeit noch geplant wird.

Frage 9:

Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen der Abschiebungshaft pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person/pro Tag minimal gebunden?

Frage 10:

Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen der Abschiebungshaft pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person/pro Tag maximal gebunden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 9 und 10:

Eine Beantwortung seitens der Staatsregierung ist nicht möglich, da Sachsen derzeit nicht über eine Abschiebungshafteinrichtung verfügt.

Frage 11:

Welche Kosten entstehen für die Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung im Freistaat Sachsen?

Die voraussichtlichen Kosten für die Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung im Freistaat Sachsen belaufen sich nach jetzigem Kenntnisstand auf ca. neun Mio. Euro.

Frage 12:

Wie viele Plätze entstehen in der Abschiebungshafteinrichtung?

Die Einrichtung wird eine Gesamtkapazität von 58 Plätzen aufweisen, von denen nach jetzigem Stand 34 Plätze für den Ausreisegewahrsam und 24 Plätze für die Abschiebungshafteinrichtung genutzt werden sollen.

Frage 13:

Wie viel Personal wird in der Abschiebungshafteinrichtung eingesetzt werden? (Bitte unter Angabe der VzÄ und der Eingruppierung)

Eine Beantwortung der Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Personalplanungen noch nicht abgeschlossen sind.

V. Umsetzung der RICHTLINIE 2008/115/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie)

Frage 1:

Wie und durch welche Maßnahmen wird im Freistaat Sachsen der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach Artikel 5 Rückführungsrichtlinie, der die Berücksichtigung des Wohl des Kindes, der familiären Bindungen und den Gesundheitszustand der betreffenden ausreisepflichtigen Person, verlangt, umgesetzt?

Eine gesetzliche Umsetzung der Festlegungen in Art. 5 der EU-Rückführungsrichtlinie erfolgt im AufenthG, etwa in den Abschnitten 5 und 6 (Aufenthalt aus humanitären oder familiären Gründen sowie Abschiebungsverbote und Duldungsgründe). Das für das Asylverfahren zuständige BAMF prüft im Rahmen des Asylverfahrens zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse wie Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG, dazu gehören auch die Festlegungen von Art. 5 der EU-Rückführungsrichtlinie. Zudem prüfen die unteren Ausländerbehörden vor der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber entsprechende Duldungsgründe nach § 60a AufenthG. Bei anderen Ausländern sind ebenfalls die unteren Ausländerbehörden für die Prüfung von Abschiebungsverböten zuständig.

Frage 2:

Inwiefern werden im Freistaat Sachsen zur Absicherung der freiwilligen Ausreise der ausreisepflichtigen Person dem Artikel 7 Absatz 3 Rückführungsrichtlinie

entsprechende Maßnahmen auferlegt? (Bitte unter Angabe der entsprechenden Maßnahme und der Rechtsgrundlage)

Gemäß § 50 Absatz 5 AufenthG wird der Pass oder Passersatz des ausreisepflichtigen Ausländers in Verwahrung genommen und am Flughafen zur Absicherung der freiwilligen Ausreise hinterlegt. Weiterhin prüfen die Ausländerbehörden den Erlass von Maßnahmen wie die Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1 d AufenthG, Meldeauflagen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 AufenthG, § 46 Absatz 1 AufenthG oder § 61 Absatz 1e AufenthG. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Leistungseinschränkungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Frage 3:**Wie und durch wen werden Abschiebungen nach Artikel 8 Absatz 6 Rückführungsrichtlinie überwacht?**

Abschiebungen werden durch begleitende Mitarbeiter der Ausländerbehörden und der Landespolizei bis zur Übergabe an die Bundespolizei überwacht. Durch diese erfolgt die weitere Überwachung der Abschiebungsmaßnahme bis zum Verlassen der Bundesrepublik und ggf. Übergabe an Behörden im Zielstaat.

Zudem nimmt die Bundesrepublik Deutschland an dem sogenannten Frontex-Monitoring teil, d.h. die staatlichen Maßnahmen im Rahmen der Abschiebung werden durch Mitarbeiter von Frontex bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten beobachtet und bewertet. Weiterhin sind an Flughäfen (z. B. Frankfurt am Main, Berlin, Düsseldorf) zur Überwachung von Abschiebungen Abschiebungsbeobachter verschiedener caritativer Einrichtungen eingesetzt.

Frage 4:**Wie wird die in Artikel 13 Absatz 4 Rückführungsrichtlinie geregelte Verfahrensgarantie - kostenlose Rechtsberatung und kostenlose Rechtsvertretung - in Sachsen realisiert?**

Den Vorgaben von Art. 13 Absatz 4 der EU-Rückführungsrichtlinie entsprechend wird für die Rechtsvertretung in Gerichtsverfahren Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe unter den in §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung geregelten Voraussetzungen gewährt, die für alle Verfahrensordnungen gelten. Unter denselben Voraussetzungen wird gemäß § 1 des Beratungshilfegesetzes auch Beratungshilfe für die rechtliche Beratung außerhalb von Gerichtsverfahren gewährt.

Darüber hinaus gibt es in Sachsen zwölf anwaltliche Beratungsstellen, in denen sich finanziell bedürftige Menschen kostenlos rechtlich beraten lassen können. Die anwaltlichen Beratungsstellen hat das Staatsministerium der Justiz (SMJus) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingerichtet, um einen niedrighschwelligigen Zugang für alle zur Rechtsberatung zu ermöglichen. Die Beratungsstellen in Bischofswerda, Chemnitz, Dresden-Altstadt, Dresden-Pieschen, Großenhain, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt/Sachsen, Reichenbach/Vogtland, Torgau, Zittau und Zwickau sind wöchentlich jeweils zwei Stunden geöffnet.

Nach Information der unteren Ausländerbehörden führen auch die sächsischen Flüchtlingsinitiativen durch von ihnen beauftragte Rechtsanwälte kostenlose Rechtsberatungen durch.

Frage 5:

Wie viele Fachanwält*innen für Migrationsrecht sind im Freistaat Sachsen zugelassen?

In Sachsen sind derzeit keine Fachanwältinnen oder Fachanwälte für Migrationsrecht zugelassen.

Frage 6:

Wie lange dauert durchschnittlich ein Verfahren zur Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Hierzu liegen dem SMJus keine Informationen vor. Die Dauer von der Antragstellung bis zur Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe wird statistisch nicht erfasst. Die durchschnittliche Verfahrensdauer zur Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe ließe sich allein im Wege der Durchsicht zehntausender Akten der Jahr 2012 bis 2016 und händischer Berechnung der Bewilligungsdauer in jedem Einzelfall sowie anschließender Durchschnittsbildung ermitteln. Eine mengenmäßige Einschränkung, wie sie die Fragen V.7 und V.8 aufweisen, ist bei der Frage V.6 nicht gegeben. Die Staatsregierung kommt daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung des Geschäftsbereichs der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu leisten ist.

Frage 7:

In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe, die die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Abschiebungsandrohung zum Gegenstand hatten, abgelehnt?

Die Angaben für die sächsischen Verwaltungsgerichte (VG) und das Sächsische Obergericht (SächsOVG) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig	SächsOVG	Gesamt
2012	11	14	3	4	32
2013	3	14	2	1	20
2014	5	24	0	2	31
2015	6	20	5	3	34
2016	5	24	0	5	34

Frage 8:

In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe, die die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Abschiebungsandrohung zum Gegenstand hatten, bewilligt?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig	SächsOVG	Gesamt
2012	3	6	2	7	18
2013	2	2	2	3	9
2014	5	6	1	2	14
2015	0	10	2	1	13
2016	5	5	1	6	17

Frage 9:

Welche Nichtregierungsorganisationen bieten in welchen Standorten im Freistaat Sachsen kostenfreie Rechtsberatung an? (Bitte unter Angabe des Trägers und der VzÄ für Rechtsberatung)

Frage 10:

Welche Qualifikation weisen die Berater*innen jeweils auf?

Frage 11:

Durch wen werden diese Nichtregierungsorganisationen finanziert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 9 bis 11:

Die Staatsregierung führt kein Verzeichnis über Nichtregierungsorganisationen, die in Sachsen kostenfreie Rechtsberatung anbieten.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen.

Letzteres ist hier der Fall. Der Staatsregierung liegen zu den aufgeworfenen Fragen keine auswertbaren Erkenntnisse vor. Nach der RL Soziale Betreuung (Nr. II 2 a) vom 8. Juli 2015 ist eine Förderung von Vorhaben zur Verfahrens- und Rechtsberatung ausgeschlossen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Dresden teilte mit, dass über den Ausländerrat Dresden e. V. durch Rechtsanwälte Orientierungsgespräche angeboten werden.

Frage 12:

Welche Nichtregierungsorganisationen haben Zugang zu den Sächsischen Flughäfen Halle/Leipzig und Dresden zur Beobachtung von Abschiebungen und zur Unterstützung von ausreisepflichtigen Personen?

An den Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden wird durch die Bundespolizei in Absprache mit dem Flughafenbetreiber die Abschiebungsbeobachtung geregelt. Nach Erkenntnissen der ZAB wird Vertretern von Kirchen sowie der Bundesstelle zur Verhütung von Folter die Abschiebungsbeobachtung ermöglicht.

Frage 13:

Welche Nichtregierungsorganisationen haben zur Durchführung von Rechtsberatung Zugang zu welchen Erstaufnahmeeinrichtungen? (Bitte unter Angabe des Betreibers der Erstaufnahmeeinrichtung unter Einschluss von temporären Standorten)

Im Rahmen der Rückkehrberatung hat das DRK, Kreisverband Chemnitzer Umland, Zugang zu allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher Zugang von Personen oder Institutionen für Beratungsangebote zu den Erstaufnahmeeinrichtungen besteht nicht. Die Zugangsmöglichkeit der Asylbewerber zu Beratungen ist dadurch gewährleistet, dass jeweils in unmittelbarer Nähe der Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechende Beratungsstellen bestehen, in denen konkrete, den Asylbewerbern bekannte Beratungsangebote unterbreitet werden. Dies sind beispielsweise in Chemnitz die „Chemnitzer Brücke“ oder auch verschiedene Kirchgemeinden an den Erstaufnahmestandorten.

Frage 14:

Gibt es im Freistaat Sachsen Haft- und Gewahrsamsorte, die den Anforderungen des Artikels 17 Rückführungsrichtlinie entsprechen?

Im Freistaat Sachsen gibt es keine Haft- und Gewahrsamsorte, die den Anforderungen des Art. 17 der EU-Rückführungsrichtlinie entsprechen.

VI. Vereinbarkeit mit Völkerrecht

Frage 1:

Inwiefern ist die Abschiebung ausreisepflichtiger Eltern ohne deren Kind/Kinder mit Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar?

Grundlage für die Abschiebung bilden die bestandskräftigen Entscheidungen des BAMF im Asylverfahren. Weder Art. 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) noch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. Art. 9 der UN-

Kinderrechtskonvention stehen generell einer Aufenthaltsbeendigung entgegen, wenn es sich um Ausreisepflichtige handelt, die kein Aufenthaltsrecht oder sonstige schutzwürdige Bindungen an die Bundesrepublik Deutschland haben.

Den Regelungen zur Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention) und zum familiären Zusammenleben (Art. 9 Absatz 1 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention) ist kein unbedingter Vorrang des Kindeswohls vor entgegenstehenden öffentlichen Belangen zu entnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 16.12 -).

Art. 9 Absatz 4 der UN-Kinderrechtskonvention regelt unter anderem in Bezug auf Fälle, in denen eine Trennung Folge einer Abschiebung ist, dass der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder ggf. einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen erteilt, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Frage 2:

Inwiefern ist die Abschiebung behinderter ausreisepflichtiger Personen mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?

Bei der Rückführung von behinderten ausreisepflichtigen Personen werden die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet. Diese Konvention schließt Abschiebungsmaßnahmen nicht aus.

Frage 3:

Inwiefern ist die Abschiebung behinderter ausreisepflichtiger Personen in Zieländer, in denen eine der Behinderung entsprechende Versorgung nicht gewährleistet ist, mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?

Aus Sachsen werden keine behinderten Personen abgeschoben, bei denen im Zielstaat eine entsprechende Versorgung des Behinderten nicht zugesagt wurde.

VII. Abschiebung von besonders schutzbedürftigen Personen (Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben)

Frage 1:

Inwiefern führt eine ärztlich attestierte Risikoschwangerschaft zur Aussetzung der Abschiebung?

Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung aufgrund ärztlicher Befunde, die im Zweifel durch ein amtsärztliches Gutachten abgesichert werden. Wird dabei (aufgrund der Schwangerschaft) Reiseunfähigkeit (qualifiziert) attestiert, so besteht für die Schwangere ein Abschiebungshindernis. Unter diesen Umständen wird durch die ZAB keine Abschiebung vollzogen.